jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/3/21 VGW-123/077/1621/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

21.03.2019

Index

97 Öffentliches Auftragswesen
L72009 Beschaffung Vergabe Wien
20/01 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

BVergG 2006 §19 Abs1
BVergG 2006 §84 Abs1
BVergG 2006 §84 Abs2
BVergG 2006 §123 Abs2 Z4
WVRG 2014 §8 Abs1
WVRG 2014 §8 Abs2
ABGB §914
ABGB §915

Rechtssatz

Die Frage der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Kalkulation muss von der Antragsgegnerin für das für den Abschluss der Rahmenvereinbarung in Betracht kommende Angebot geprüft werden (§ 123 Abs. 2 BVergG 2006) und kann eine solche Prüfung nicht über die Bestandsfestigkeit von Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen auf wirksame Weise auf einzelne Aspekte der Kalkulation eingeschränkt werden.

Schlagworte

Nachprüfungsantrag; Auswahlentscheidung; Angebotsprüfung; Angemessenheit der Preise; Kalkulation; Plausibilitätsprüfung; Nachvollziehbarkeit; Bestandsfestigkeit; Ausschreibungsunterlagen; Auslegung; Vergabeakt; vollständige Aktenvorlage; Dokumentation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.123.077.1621.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at